

# Prüfungsordnung

Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)

## Präambel

Nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Lehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für die Qualifizierung wurden durch das Bundesministerium für Arbeit 1997 vorgegeben und werden durch das von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Modell zur Qualifizierung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung sind Lernerfolgskontrollen zu absolvieren, die auf bundeseinheitlichen Kriterien beruhen und die den vom Bundesministerium vorgegebenen Grundsätzen entsprechen. Die nachfolgende Prüfungsordnung setzt diese Anforderungen um.

## I Allgemeines

### §1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an der Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der concada GmbH teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn des Lehrgangs zur Verfügung gestellt.

### §2 Lernerfolgskontrollen: Grundsätze

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben. Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Lehrgangs zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Prüfungssprache ist deutsch. Über Ausnahmen entscheidet die concada GmbH.
- (4) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden zu Beginn der Qualifizierung mitgeteilt.
- (5) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Hierüber entscheidet die concada GmbH. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Lehrgang ohne Erfolg beendet.
- (6) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle müssen für die Teilnehmenden vorab erkennbar sein.

## Anlage I – Prüfungsordnung concada GmbH

### II Zulassung Lernerfolgskontrolle

#### §3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Lernerfolgskontrolle kann zugelassen werden, wer aktiv und vollständig an allen im Lehrgangsplan vorgesehenen Modulen teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussions-leitung, der Pflege des eigenen Portfolios, der kontinuierlichen Nutzung des Lernblogs zur Selbstreflexion sowie der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbst-organisierten Lernen.
- (2) Eine vollständige Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn **im Rahmen eines Seminartages mehr als eine Lerneinheit versäumt wurde.**
- (3) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet die concada GmbH.

#### §4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lernerfolgskontrollen 2 bis 5 ist das Bestehen der jeweils vorherigen Lernerfolgskontrolle. Voraussetzung für die Lernerfolgskontrolle 6 ist das Bestehen der Lernerfolgskontrollen 1-5. Diese kann auch durch Teilnahmebescheinigungen anderer Lehrgangsträger nachgewiesen werden.

### III Durchführung Lernerfolgskontrolle

#### §5 Lernerfolgskontrolle 1

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor dem Praktikum (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung eines vorgegebenen Fallbeispiels zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.
- (3) **Um die Lernerfolgskontrolle zu bestehen, müssen sowohl in den Beschreibungen der zu erwartende Performanz der Prozessschritte „Beurteilen“ und „Arbeitsschutzziele ableiten“ mindestens 3 Punkte pro Bewertungskriterium als auch mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Andernfalls ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin sowohl in den Beschreibungen der zu erwartende Performanz der Prozessschritte "Beurteilen" und "Arbeitsschutzziele ableiten" nicht mindestens 3 Punkte pro Bewertungskriterium als auch mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.**

#### §6 Lernerfolgskontrolle 2

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 2. Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums (PRA) 2 zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:
  - einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen<sup>1</sup>, gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
  - einem an den Lehrgangsträger gerichteten Teil.Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

<sup>1</sup> Schritte 1- 4 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzziele

## Anlage I – Prüfungsordnung concada GmbH

- (3) Um die Lernerfolgskontrolle zu bestehen, müssen sowohl in den Beschreibungen der zu erwartende Performanz der Prozessschritte „Beurteilen“ und „Arbeitsschutzziele ableiten“ mindestens 3 Punkte pro Bewertungskriterium als auch mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Andernfalls ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin sowohl in den Beschreibungen der zu erwartende Performanz der Prozessschritte "Beurteilen" und "Arbeitsschutzziele ableiten" nicht mindestens 3 Punkte pro Bewertungskriterium als auch mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

### §7 Lernerfolgskontrolle 3

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der Lernerfolgskontrolle 1.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin weniger als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

### §8 Lernerfolgskontrolle 4

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 3. Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

- einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen<sup>2</sup>, gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
- einem an den Lehrgangsträger gerichteten Teil

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Praktikumsbericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (3) Um die Lernerfolgskontrolle zu bestehen, müssen in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Andernfalls gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden.

Werden nach der Nachbearbeitung in den drei genannten Kompetenzbereichen weiterhin nicht jeweils mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

<sup>2</sup> Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung

## Anlage I – Prüfungsordnung concada GmbH

### §9 Lernerfolgskontrolle 5

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf dem Praktikumsteil (PRA) 4, und umfasst eine Themenvorstellung, die Durchführung einer Beratung und den Umgang mit einer empfangenen Beratung.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle **einmal** wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

### § 10 Lernerfolgskontrolle 6

- (1) Die Lernerfolgskontrolle wird in der Lernfeld 6 durchgeführt.
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrolle sind die Lerninhalte der Lernfelder 1-3 und 6.
- (3) Die Lernerfolgskontrolle 6 besteht aus einer angemessenen Zahl schriftlicher Fragen, für die eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden zur Verfügung steht.
- (4) Für die Bearbeitung der Fragen sind keine Hilfsmittel zulässig.
- (5) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (6) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss das Lernfeld 6 wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.
- (8) Etwaige Abweichungen in der LEK6 auf Grund einzelner Bestimmungen von Berufsgenossenschaften sind hiervon ausgenommen und können noch nachträglich Anwendung finden. Der Teilnehmer wird dann entsprechend vor der Teilnahme am Lernfeld 6 darüber informiert.

### §11 Täuschungsversuch und Störung

- (1) Wer das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen sucht oder gegen wen ein derartiger Verdacht besteht, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Bei Unklarheiten kann die Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Der Sachverhalt ist vom Prüfer festzustellen und zu protokollieren. Etwaige unzulässige Hilfsmittel können einbehalten werden und sind nach abschließender Entscheidung zeitnah auszuhändigen.
- (2) Stört ein Teilnehmende den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden.

### §12 Rücktritt, Nichtteilnahme

Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, so gilt diese als „nicht bestanden“. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis von den Teilnehmern nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet die concada GmbH, die entsprechende Nachweise verlangen kann.

#### **IV Ergebnis Lernerfolgskontrolle und Abschlussurkunde**

##### **§13 Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen**

- (1) Als Ergebnis der Lernerfolgskontrollen wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.
- (2) Die Lernerfolgskontrollen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet. Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von zwei Lernbegleitenden bewertet.
- (3) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich über den Kurs im Learning Management System der concada GmbH („Sifa-Lernwelt“).
- (4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist die Teilnahme am Lehrgang beendet.

##### **§14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde**

- (1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 1 bis 5 sind die Lernfelder 1 bis 5 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung.
- (2) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 6 ist das Lernfeld 6 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (3) Sind die Lernerfolgskontrollen 1 bis 6 innerhalb der Frist (§ 2 Abs. 5) erfolgreich abgelegt worden, stellt der Lehrgangsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche dabei Gegenstand von Lernfeld 6 war. Zuständig für das Ausstellen der Abschlussurkunde ist der Lehrgangsträger, der die zeitlich letzte Lernerfolgskontrolle vornimmt. Werden weitere Lernfelder 6 absolviert, wird keine neue Abschlussurkunde ausgestellt.

##### **§15 Dokumentation der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterschreiben. Die Unterlagen werden bei dem Lehrgangsträger aufbewahrt.
- (2) Unterlagen der Lernerfolgskontrollen werden vom Lehrgangsträger ein Jahr nach Abschluss der Qualifizierung oder vier Jahre nach Beginn des Lehrgangs des Teilnehmers gelöscht.

##### **§ 16 Einsicht in Unterlagen der Lernerfolgskontrollen**

- (1) Teilnehmende können nach Abschluss einer Lernerfolgskontrolle auf schriftlichen Antrag Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.
- (2) Die Teilnehmenden dürfen keine Kopien oder Abschriften dieser Unterlagen anfertigen.

Anlage I – Prüfungsordnung concada GmbH

## **V Widerspruchsregelung und Inkrafttreten**

### **§17 Widerspruch**

Gegen Entscheidungen des Lehrgangsträgers können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

### **§18 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 28.04.2026 in Kraft.

Bonn, den 28.04.2026



---

Kathrin Kuhlemann  
Leitung concada -  
Operatives Geschäft



---

Carolin Stütz  
Leitung concada -  
Organisationsmanagement